

## Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 317 – Ausgabe 10/2016 – 1.09.2016

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen  
Ein Service von [vereinsknowhow.de](http://vereinsknowhow.de) und [bnve e.V.](http://bnve.de)

### Inhalt:

1. Übungsleiterfreibetrag: Aktuelle Übersicht der OFD Frankfurt
2. Übungsleiterfreibetrag: Keine Anrechnung auf Grundsicherung im Alter
3. KG Berlin bestätigt Auffassung zu Kindergärten als Wirtschaftsverein

### Seminare für Vereine

#### **Fördergelder für Vereine und gemeinnützige Organisationen**

Berlin – 19. November 2016

#### **Buchführung in gemeinnützigen Vereinen**

Frankfurt/M. – 24. September 2016

Berlin – 8. Oktober 2016

Essen – 5. November 2016

Köln – 19. November 2016

Hamburg – 23. November 2016

#### **Praxiswissen für Vereinsvorstände**

Köln – 29. Oktober 2016

Frankfurt/M. – 12. November 2016

#### **Vereinsatzungen verstehen und gestalten**

Köln – 3. September 2016

### Online-Seminare

#### **Spenden - Werbung – Sponsoring**

14. September 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

#### **Steuercheck für gemeinnützige Einrichtungen**

5. Oktober 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

#### **Buchführung I - Grundlagen der Buchhaltung**

2. November 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

#### **Buchführung II - Praktische Buchführung**

23. November 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

#### **Vergütungen und Aufwandsersatz im Ehrenamt**

7. Dezember 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

>> Weitere Seminare, Infos und Anmeldung: [www.vereinsknowhow.de/seminare](http://www.vereinsknowhow.de/seminare)

## **1. Übungsleiterfreibetrag: Aktuelle Übersicht der OFD Frankfurt**

**Die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt a.M. hat ihre Rundverfügung zu den Steuerbefreiungen für nebenberufliche Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG aktualisiert.**

Der Bundesfinanzhof verwirft damit die anderslautende Entscheidung des Thüringer Finanzgerichts (Urteil vom 26.02.2015, 1 K 375/11). Dort ging es um die Verwertung von Zahngold, das über Zahnarztpraxen gesammelt wurde.

Neu aufgenommen wurde in die aktuelle Fassung des Erlasses, dass bei Helfern im sogenannten Hintergrunddienst von Hausnotrufdiensten die gesamte Vergütung nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigt ist.

Bisher vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass nur der Anteil der Vergütung begünstigt ist, der auf tatsächliche Rettungseinsätze entfällt, nicht aber der Hintergrunddienst.

Der Verwaltungserlass liefert daneben eine gute Übersicht über die einzelnen Tätigkeiten, die begünstigt sind.

*OFD Frankfurt, 28.12.2015, S 2245 A - 2 - St 213*

## **2. Übungsleiterfreibetrag: Keine Anrechnung auf Grundsicherung im Alter**

**Honorare für Unterrichtstätigkeiten an einer Volkshochschule werden im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG nicht auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet.**

Honorare für Unterrichtstätigkeiten an einer Volkshochschule werden im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG nicht auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet.

Das stellte das Sozialgericht (SG) Gießen in Fall eines Volkshochschuldozenten klar, der neben einer geringen Regelaltersrente ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem XII. Sozialgesetzbuch bekam. Aus seiner Unterrichtstätigkeit erhielt er durchschnittlich 194,61 Euro monatlich. Das Sozialamt hatte die Leistungen gekürzt, weil es die Auffassung vertrat, der Freibetrag gelte nur für Betreuer gemeinnütziger Vereine im Jugend- und Sportbereich.

Zu Unrecht, wie das SG im Eilverfahren entschied. Eine unterrichtende Tätigkeit, die, selbstständig ausgeübt, zu Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG führt sei in jedem Fall begünstigt.

Hinweis: Diese Auffassung ist durch Rechtsprechung und Finanzverwaltung klar abgesichert. Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag blieben bis 200 Euro pro Monat bei Sozialhilfe, Arbeitslosengeld I und II (Hartz IV) und der Grundsicherung im Alter anrechnungsfrei.

Das Urteil zeigt aber, dass die Sozialämter und Jobcenter bei der Nichtanrechnung des Freibetrags trotzdem regelmäßig Probleme machen.

*Sozialgericht Gießen, Beschluss vom 25.07.2016, S 18 SO 93/16 ER*

### **3. KG Berlin bestätigt Auffassung zu Kindergärten als Wirtschaftsverein**

**Erneut hat das KG Berlin seine Rechtsauffassung zur wirtschaftlichen Betätigung von Kindergartenvereinen bestätigt.**

Honorare für Unterrichtstätigkeiten an einer Volkshochschule werden im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG nicht auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet.

Für eintragungsfähig hält das KG nur Elterninitiativkindergärten, bei denen die Eltern in die Organisationsabläufe des Vereins eingebunden sind (Eltern-Mitarbeit bei Betreuung, Kochen, Putzen Lohn- und Gehaltsabrechnung, Buchhaltung, Kontoführung usw.).

Gegen einen Elterninitiativkindergarten sprach im behandelten Fall, dass die Zahl der Mitglieder weit geringer war, als die der angebotenen Betreuungsplätze. Demnach bot der Verein die Plätze am Markt - im Rahmen der Verfügbarkeit – frei an. Die Eltern kaufen also eine Dienstleistung ein, die von einer geschlossene Gruppe in Konkurrenz zu anderen - auch in Form von Kapitalgesellschaften organisierten – Anbietern am Markt angeboten wird.

Hinweis: Für eintragungsfähig hält das KG dagegen Kindergartenvereine, bei denen die Plätze ganz vorwiegend auf die Mitglieder beschränkt sind bei denen die Mitglieder die Zielsetzungen und die Erziehungskonzepte des Vereins beeinflussen.

*KG Berlin, Beschluss vom 11.04.2016, 22 W 40/15*

#### **Rund um den Vereinsinfobrief**

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:  
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl